

An den
Bundesminister für Gesundheit
Herrn Jens Spahn
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

per E-Mail poststelle@bmg.bund.de

Frechen, Hamburg, Moers 15.05.2020

Regelungslücken in der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung vom 5. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Bundesminister Spahn,

Die am 5. Mai in Kraft getretene COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung ist eine richtige und wichtige Maßnahme zum Schutz der Versorgungsstrukturen im Heilmittelsektor.

Erfreulicherweise enthält der den Heilmittelsektor betreffende § 2 dieser Verordnung auch eine „Auffangregelung“ für nach dem 30. September 2019 neu zugelassene Leistungserbringer.

Zu unserem größten Bedauern mussten wir aber feststellen, dass die Verordnung eine nicht unerhebliche „Lücke“ aufweist, auf die wir bereits in unserer Stellungnahme vom 20. April 2020 zum Referentenentwurf Ihres Hauses hingewiesen hatten:

„Wir sind der Ansicht, dass auch für andere Sonderfälle entsprechende Härtefallregelungen getroffen werden müssen. Praxen, die im vierten Quartal 2019 entweder aus wichtigen persönlichen Gründen (Krankheit o.Ä.) nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten abrechnen konnten oder aber Praxen, deren im Dezember übertragene Abrechnungsdaten erst im Januar von den Abrechnungszentren an die Krankenkassen weitergeleitet wurden, sollte die Möglichkeit einer Einzelfallbetrachtung gewährt werden. Ist nachweisbar, dass die auf das vierte Quartal 2019 entfallende Vergütung in einem auffälligen Missverhältnis zu dem Jahresdurchschnitt steht, sollte daher ebenso ermöglicht werden, den dreifachen Wert der durchschnittlich pro Monat abgerechneten Leistungen zugrunde zu legen.“

So erreichen uns zunehmend Rückmeldungen von Mitgliedern, die im letzten Quartal 2019 aus den oben genannten Gründen keine Abrechnungsdaten an die Kassen übermittelt haben.

Da diese bereits vor dem 30. September 2019 zugelassen waren, erhalten diese nicht einmal den pauschalisierten Mindestbetrag in Höhe von 4.500 Euro, sondern gehen gänzlich leer aus. Dies führt bei den Betroffenen zu dem fatalen Ergebnis, dass diese, letztlich aufgrund eines Zufalles, in eine existenzbedrohende finanzielle Schieflage geraten. Und gerade das will der Schutzschirm verhindern!

Wir halten es daher für unerlässlich, auch für diese Leistungserbringer eine praktikable und unbürokratische Lösung zu finden.

Ein weiteres Problem stellt die Nichtberücksichtigung der Abrechnungen zahnärztlicher Heilmittelverordnungen dar.

Diese bilden zwar in der Summe nur einen relativ geringen Anteil der Gesamtverordnungsmenge ab, sind aber gerade für entsprechend spezialisierte Praxen von deutlich überproportionaler Bedeutung, da sie den überwiegenden Teil ihrer Einnahmen aus zahnärztlich verordneten Therapien erzielen. Es erscheint in hohem Masse ungerecht, diese Leistungserbringer derart zu benachteiligen.

Auch hier wäre es angebracht, zu einem sachgerechten Härteausgleich zu gelangen.

Ein praktikabler Ansatz wäre es, diese beiden „Härtefälle“ in einer Clearing-Stelle zu sammeln und in einem ergänzenden Verfahren zu berücksichtigen.

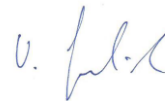
Mit freundlichen Grüßen



dba
Marion Malzahn
1. Vorsitzende



dbl
Frauke Kern
Mitglied im Bundes-
vorstand, Interessenver-
tretung Freiberufler



dbS
Volker Gerrlich
Geschäftsführer